

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Hochwasserschutz Fürstenauer Graben)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Es wurde die Anlegung zweier Hochwasserschutz-Trockenbecken, die Erneuerung eines Staubauwerkes sowie die Errichtung eines Staubauwerkes und die Verlegung und naturnahe Gestaltung eines Grabens in der Stadt Fürstenuau im Bereich der Bebauungspläne Nr. 19 und Nr. 48 beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Grundwasser ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Das Vorhaben wirkt nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu befürchten. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändern. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt wird ein bestehendes Wehr durch eine Sohlgleite ersetzt. Das Vorhaben führt zudem dazu, dass zu befürchtende Schäden bei Hochwasser reduziert werden und das Schutzgut Wasser insgesamt positiv beeinflusst wird.

Die Bodenfunktionen werden nach Abschluss der Bauarbeiten teilweise wiederhergestellt. Die Böden, auf denen die Bodenfunktionen dauerhaft beseitigt werden, sind von keinem besonderen Wert und sind lokal nicht selten. Die Versiegelung wurde auf ein Minimum beschränkt. Unter der Voraussetzung, dass anfallende Abfälle (Bodenaushub) ordnungsgemäß entsorgt werden, sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu befürchten.

Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb der festgesetzten Bebauungspläne Nr. 48 und Nr. 19. Der Flächenverbrauch durch Versiegelung wird auf ein Mindestmaß begrenzt.

Besonders und streng geschützte Arten werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Die Vorhabenfläche steht nach dem Bau der Natur wieder zur Verfügung. Die beeinträchtigten Funktionen können sich dadurch regenerieren und stehen wieder als Lebensraum zur Verfügung.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.08.2020

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Olschewski